VERORDNUNG (EWG) Nr. 1200/93 DER KOMMISSION

vom 17. Mai 1993

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1805/78 über Obst und Gemüse, das wegen Nichtübereinstimmung mit den Vermarktungsregeln der Erzeugerorganisationen von diesen aus dem Handel gezogen wird

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 638/93 (2), insbesondere auf Artikel 15 Absatz 1 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 1805/78 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2097/92 (4), regelt, unter welchen Bedingungen Erzeugerorganisationen beschließen können, Erzeugnisse, die den Qualitätsnormen zwar entsprechen, von ihnen zur Angebotsbegrenzung festgelegten Vermarktungsregeln jedoch abweichen, nicht zum Verkauf anzubieten. Diese Regelung betrifft hauptsächlich die Mindestanforderungen, denen die zurückgezogenen Erzeugnisse genügen müssen.

Pfirsiche und Nektarinen werden in Aufbereitungs- und Verpackungsstationen nach ihrer Einteilung in Größen- und Güteklassen in Kisten mit einem Inhalt von bis zu 250 kg bis zu ihrer endgültigen Verpackung gelagert; um der Praxis gerecht zu werden, sollte die Entnahme dieser Erzeugnisse in solchen Kisten zugelassen werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1805/78 erhält der zweite Gedankenstrich folgende Fassung:

„— Tomaten, Tafeltrauben, Aprikosen, Pfirsiche und Nektarinen: Den Anforderungen hinsichtlich der Güte und Größensortierung, die mit den geltenden Qualitätsnormen für die Güteklassen vorgesehen sind. Pfirsiche und Nektarinen dürfen jedoch in Umschließungen oder Kisten mit einem Gewicht des Inhalts von bis zu 250 kg angeboten werden, wenn diese nicht mit Verpakkungsbetten ausgelegt sind."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebenten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Mai 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 69 vom 20. 3. 1993, S. 7.
(3) ABl. Nr. L 205 vom 29. 7. 1978, S. 64.
(4) ABl. Nr. L 210 vom 25. 7. 1992, S. 14.